



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07  
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10  
E-Mail [wbz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:wbz@hamburg-nord.hamburg.de)

Ansprechpartner: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 04 - ###  
Telefax 6710

GZ.: N/WBZ/01294/2014  
Hamburg, den 9. Mai 2014

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
03.04.2014

Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstücke

###  
403-004  
3765, 3755 in der Gemarkung: Eppendorf

### **Aufstellen von 4 Zelten vom 21.05.2014-26.05.2014**

### **BEFRISTETE GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 26.05.2014 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.



Öffnungszeiten des Foyers:  
Mo, Di 8:00-15:00  
Do 8:00-18:00  
Fr 8:00-12:00  
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Kellinghusenstraße U1, U3  
Tarpenbekstraße Bus 22, 39  
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25



## **Anlage 1 zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Durchführung**

1. Über nachfolgende Bauzustände ist die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen, damit Besichtigungen durchgeführt werden können:
  - 1.1. Gebrauchsabnahme des Zeltens vor Beginn der Veranstaltung gem. § 66 Abs. 6 Satz 1 HBauO i.V.m. Bauprüfdienst 3/2011.  
Hierfür ist rechtzeitig ein Termin mit der oben genannten Dienststelle zu vereinbaren.

Hinweis: Das gültige Zeltbuch ist vorzulegen.  
Die entsprechenden Arbeiten dürfen erst fortgesetzt bzw. die Anlage erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Arbeiten zugestimmt hat (§ 77 Abs. 1 HBauO).

Die entsprechenden Arbeiten dürfen erst fortgesetzt bzw. die Anlage erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Arbeiten zugestimmt hat (§ 77 Abs. 1 HBauO).

##### **Nutzungsbedingte Anforderungen**

Folgende ausführungsbestimmende Anforderungen (Auflagen und Hinweise im Bescheid) nach § 3 Abs. 1 HBauO werden aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (in Verbindung mit BPD 3/2011) für erforderlich gehalten:

2. Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten ist umzusetzen.
3. Die Zelte sind gemäß Ausführungsgenehmigung (Zeltbuch) zu errichten und zu betreiben.
4. An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenträumen, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 DIN 7010 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen be- bzw. hinterleuchtet sein.
5. Feuerlöscher nach DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die ASR A 2.2 anzuwenden.

6. Der Mindestabstand zu bestehenden Gebäuden von 5m ist einzuhalten.
7. Die bestehende brandschutztechnische Infrastruktur, insbesondere die Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr, dürfen durch die Veranstaltung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
8. Das Betriebs- und Sicherheitspersonal ist vor Beginn der Veranstaltung über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen, die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik, und die Betriebsvorschriften zu unterweisen.
9. Die Zubereitung von warmen Speisen und Getränken sollte ausschließlich auf elektrisch betriebenen Geräten erfolgen. Gegen den Betrieb von Flüssiggasanlagen im Veranstaltungsraum bestehen aus Sicht der Feuerwehr grundsätzliche Bedenken.
10. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Die Risikoanalyse zur Ermittlung der Mindestanzahl des Rettungs- und Sanitätsdienstes wird von der Einsatzabteilung der **Feuerwehr Hamburg** erstellt. Hierzu hat der Veranstalter umgehend mit dem **zuständigen Sachbearbeiter** unter der Rufnummer **040-428 51 4234** oder – 4205 (Geschäftszimmer) Kontakt aufzunehmen.

## HINWEISE

11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).